DECLARATION

des Edicts vom 8ten Januar 1788,

WEGEN

Beſtrafung dererjenigen, die einem Deſerteur durchgeholfen haben.

De Dato Berlin den 28. *Julii* 1788.

GELDERN,

bey F. *und* C. BONTAMPS, *Königl. Privileg. Buchdrucker.*

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuſsen &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Da bey der Anwendung Unſers unterm 8ten Januar des jetztlaufenden Jahres ergangenen Edicts, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs über den eigentlichen Sinn des darinn enthaltenen §. 16. litt. d. worin die Strafen dererjenigen Perſonen, welche einen Deſerteur durchhelfen, beſtimmt werden, einige Zweifel entſtanden ſind; So haben Wir nöthig gefunden, um dieſe Zweifel völlig zu heben, und deſto gewiſſer verſichert zu ſeyn, daſz dieſes Strafgeſetz in allen vorkomenden Fällen Unſrer dabey eigentlich zum Grunde liegenden Allerhöchſten Intention gemäſz, richtig verſtanden und angewendet werde, ſothane Verordnung nachſtehendermaaſsen näher zu erklären und zu beſtimmen.

1.

Wer ſich des Verbrechens einem Deſerteur durchgeholfen zu haben, zum erſtenmale ſchuldig macht, ſoll, nach Bewandnis der Sache,

der

der Bewegungsgründe, wodurch er zu ſolchem Verbrechen veranlaſzt worden, der übrigen vorkomenden erſchwerenden oder milderenden Umſtände, und der aus der begünſtigten Deſertion entſtandenen oder zu beſorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Feſtungsarreſt oder Zuchthausſtrafe auf Acht Monath bis Zwey Jahre belegt werden.

2.

Wer dieſes Verbrechen zum zweytenmale begeht, ohnerachtet er das erſtemal dafür beſtraft worden, ſoll eben dergleichen Feſtuns- oder Zuchthausſtrafe auf Zwey bis Vier Jahre leiden.

3.

Wer ſich ein ſolches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läſzt, ſoll, wenn die Deſertion würklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange; auſſerdem aber, wenn ſolche entweder nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen ſeiner vorigen Vergehungen dieſer Art noch durch gar keine Strafe gewarnt worden iſt; oder ſonſt beſondre mildernde Umſtände für ihn eintreten; mit Zehnjärigen bis lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausarbeit beſtraft werden.

4.

Auf die Feſtſetzung dieſer Straffen ſoll es weiter keinen hauptſächlichen Einfluſz haben: ob der Deſerteur ſelbſt, welchem durchgeholfen worden, ſich des Verbrechens der Deſertion zum erſten- oder ſchon zu wiederholtenmalen ſchuldig gemacht.

5.

Wenn Civilperſonen an einem Deſertions - Complott Antheil nehmen, ſo ſoll die Strafe, welche ſie bey einer einzelnen Durchhelfung, nach obigen Grundſätzen verwürkt haben würden, in ſo fern ſolches nicht ſchon an ſich Lebensſtrafe wäre, nach Verhältnis der Anzahl der complottirenden Militairperſonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ausgedehnt werden.

Uebrigens

Uebrigens wollen Wir, daſz das Edict vom 8ten Januar c. und die gegenwärtige Declaration, ſo weit ſolche die Strenge der in den ältern Geſetzen verordneten Strafen des Durchhelfens der Deſerteurs mildern, auch auf die Fälle, welche vor der Publication ſich ereignet haben, angewendet werden ſollen; und befehlen ſchlieſzlich Unſern Juſtitz- und Criminal-Collegiis auch übrigen Gerichten, ſich in ihren Verfügungen und Erkentniſſen nach der gegenwärtigen Declaration pflichtmäſzig zu achten.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 28ten Julii 1788.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Rohdich.